

den 21. Januar 1948.

Herrn Stadtpräsident
Dr. G.R. M o h r ,
Rathaus,

H/k

C h u r .

Sennensteinstrasse (Badusstrasse - projektierte Ringstrasse, Bau- und Niveaulinienvorlage.

In der Beilage erhalten Sie je einen Bau- und Niveaulinienplan der Sennensteinstrasse zwischen Badusstrasse und projektierte Ringstrasse.

Wir ersuchen Sie, die Pläne zu prüfen und genehmigen zu lassen.

Die Vorlage bezweckt die Sicherung des Strassenausbau zwischen den bereits früher vom Stadtrat genehmigten Anschlusstücken bei den Einmündungen in die Badus- und Ringstrasse.

A. B a u l i n i e :

a) Allgemeines: Das Gebiet zwischen Scalettastrasse und Rheinstrasse soll in der nächsten Zeit überbaut werden. Grosse Teile dieser Gegend können an die Kanalisation der Rheinstrasse oder der projektierten Ringstrasse angeschlossen werden. Die Erstellung der Kanalisation in der Sennensteinstrasse ist pro 1948 vorgesehen, sofern genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. Das ganze Gebiet ist deshalb bezüglich der Entwässerungsmöglichkeit als baureif zu bezeichnen. Die Festsetzung der Hauptstrassen ist ein dringendes Bedürfnis.

Bereits 1931 und 1947 hat das Bauamt die Anschlussstücke der Sennensteinstrasse an das bestehende oder projektierte Strassennetz festgelegt. Es handelt sich heute

noch darum, die Verbindungslinie zwischen den Anschlussstücken festzulegen und damit den spätern Strassenbau zu sichern.

b) Grundlagen: Die Linienführung der Baulinienachse ist durch die Anschlussstücke der bereits genehmigten Baulinien gegeben. Die neue Strassenachse verbindet diese mit einer langgezogenen Doppelkurve von Radius 600 bzw. 350 m. Für die Bestimmung des erforderlichen Baulinienabstandes wurde folgende spätere Ausbaumöglichkeit angenommen: Wohnstrasse mit zwei Fahrspuren, einseitiges Trottoir, beidseitige Vorgärten.

Diese Annahme ergibt folgenden Baulinienabstand:

Vorgarten, westlich	2,5 m	bezw. 3.0 m
Fahrbahn	6,0 m	
Trottoir, östlich	2,5 m	
Vorgarten, "	<u>5,0 m</u>	" 4.5 m
Totaler Baulinienabstand	16.0 m	

Bei der Einmündung einer projektierten Quartierstrasse und der Badusstrasse wurde die übliche Abschrägung der Baulinie zur Erzielung einer genügenden Sichtweite vorgesehen.

c) Spezielle Punkte: Durch die Lage der Baulinienachse zwischen den Entwässerungsgräben ist eine rationelle Erstellung des spätern Strassenkörpers gewährleistet. Bestehende Häuser werden von der Baulinie keine angeschnitten. Wesentliche Grundeigentumsbeschränkungen einzelner Grundstücke kommen nicht vor.

d) Bestehende Baulinien: An der Ecke Badusstrasse - Sennensteinstrasse muss die bereits genehmigte Baulinie vom Jahr 1931 abgeschrägt und entsprechend neu festgesetzt werden. Im übrigen dienen die bereits genehmigten Baulinien als Anschlussstücke für die neue Vorlage.

e) Wirkung der Genehmigung: Die Genehmigung der Baulinie bildet die Voraussetzung für die Sicherung der Anlage des spätern Strassenkörpers und damit der vorgängigen Erstellung

noch darun, die Verbindungsstelle zwischen den Anschlüssen
erhöhen festsetzen und damit den nötigen Strassenabstand
zu sichern.

b) Grundriss: Die Abstandszone der Bahnhofszone ist
durch die Anschlussstelle der bereits genehmigten Bahnhofs
gegeben. Die neue Strassenzone verbindet diese mit einer
langgestreckten Doppelkurve von Radius 600 bzw. 750 m.
Für die Bestimmung des erforderlichen Bahnhofsabstandes
wurde folgende höhere Anschlusshöhe angenommen:
Höhestrasse mit zwei Fahrspuren, einseitiger Trottoir,
beidseitige Vorgärten.

Diese Annahme ergibt folgenden Bahnhofsabstand:

Vorgarten, westlich	2,5 m	bzw. 3,0 m
Bahnbahn	6,0 m	
Trottoir, östlich	2,5 m	
Vorgarten, "	2,0 m	4,5 m
Teiler Bahnhofsabstand	16,0 m	

Bei der Einmündung einer projektierten Hauptstrasse und
der Bahnstrasse wurde die übliche Abschrägung der Bahnhofs
zur Erzielung eines genügenden Sichtweites vorgesehen.

c) Besteile Punkt: Durch die Lage der Bahnhofszone
zwischen den Anschlussstrassen ist eine rationale Er-
stellung des späteren Strassenkörpers gewährleistet. Be-
stehende Häuser werden von der Bahnhofs keine angegriffen.
Wesentliche Grundbesitzverhältnisse einzelner Grund-
stücke können nicht vor.

d) Bestehende Bahnhofs: An der Ecke Bahnstrasse - Sonnen-
strasse muss die bereits genehmigte Bahnhofs vom
Jahr 1931 abgebrochen und entsprechend neu festgesetzt
werden. Im übrigen können die bereits genehmigten Bahnhofs
als Anschlussstelle für die neue Vorlage.

e) Wirkung der Generalplan: Die Generalplan der Bahnhofs
bildet die Voraussetzung für die Sicherung der Anlage des
späteren Strassenkörpers und damit der vorgedachten Einstellung

der Kanalisation, die zweckmässigerweise in der zukünftigen Strassenmitte liegen muss.

B. Niveaulinie:

a) Allgemeines: Zur Bestimmung der Höhenlage der kommenden Ueberbauung ist die Fixierung der Strassenachse auch in der Höhenlage unentbehrlich.

b) Grundlagen: Die Anschlusshöhen der Niveaulinie sind gegeben durch die bereits erstellte Auffüllung im obersten Teil der Sennensteinstrasse und durch die Festlegung der Niveaulinie der Ringstrasse. Dazwischen verläuft die Strassenachse mit einem Gefälle das zwischen 2,58 ‰ und 1,86 ‰ liegt, sodass eine einwandfreie Strassenentwässerung möglich ist.

C. Genehmigungsantrag.

Auf Grund der obenstehenden Ausführungen sowie der beiliegenden Planunterlagen stellt das Stadtbauamt zu Händen des Stadtrates folgenden

A n t r a g :

1. Die Bau- und Niveaulinien der Sennensteinstrasse zwischen Badusstrasse und projektierter Ringstrasse einschliesslich des Anschlussstückes der projektierten Quartierstrasse bei Profil 153 werden im Sinne der beiliegenden Pläne St.A. No. 1105 und 1106 genehmigt.
2. Die durch Stadtratsbeschluss vom 20.4.31 genehmigte Baulinie an der Nordecke der Badusstrasse - Sennensteinstrasse wird gemäss Plan St.A. No. 1105 aufgehoben, bzw. neu festgesetzt.
3. Das Stadtbauamt wird mit der Anordnung der nach § 2 der städtischen Bauordnung vorgesehenen Auflage der unter

der Realisation, die Zweckmäßigkeit in der Ausführung
Betrachtungen liegen muss.

B. Wirtschaftliche

a) Allgemeines: Zur Bestimmung der Höhe der Kosten
überwiegend ist die Fixierung der Strassenbreite nach in der
Höhe der Grundstücke.

b) Grundlagen: Die Anschaffungskosten der Grundstücke sind
gegeben durch die bereits erzielte Aufteilung in
oberen Teil der Grundstücke und durch die Fest-
legung der Höhenlinie der Ringstrasse. Zwischen ver-
teilt die Strassenbreite mit einem Gefälle das zwischen
1,50 % und 1,00 % liegt, sodass eine einwandfreie Ver-
kehrsführung möglich ist.

C. Genehmigungswesen

Am Grunde der obenstehenden Ausführungen sowie der
beiliegenden Planunterlagen stellt das Stadtamt an
Herrn des Rates folgende

A n f r a g e :

1. Die Bau- und Höhenlinien der Strassenbreite zwischen
Bahnhofs- und projektierten Ringstrasse einschließen-
lich der Anschaffungskosten der projektierten Ringstrasse
bei Profil 157 werden im Sinne der beiliegenden Pläne
St.A. No. 1105 und 1106 genehmigt.

2. Die durch Stadtverordnungen vom 20.4.31 genehmigte
Bauhöhe an der Nordseite der Ringstrasse - Ringstrasse
Strasse wird gemäß Plan St.A. No. 1105 aufgehoben, bzw.
neu festgesetzt.

3. Das Stadtamt wird mit der Anordnung der nach § 2 der
Städtischen Bauordnung vorgesehenen Anlage der unter

Ziffer 1 vermerkten Pläne zur Einreichung allfälliger
privater Einsprachen beauftragt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen: 1 Plan St.A. No. 1105 Baulinie 1 : 500
1 " " " No. 1106 Niveaulinie 1 : $\frac{500}{100}$

